

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	08.05.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	17.06.2014	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Bürgeranregung gemäß § 21 KrO NW vom 27.01.2014 der Interessengemeinschaft „Auf dem Vogelsang,, zur Ausweitung der Förderung des Vereins „Frauen helfen Frauen Much Troisdorf e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung nimmt den Bürgerantrag zur Kenntnis. Eine über die Regelungen der Leistungsvereinbarung vom 01.01.2010 hinausgehende finanzielle Unterstützung wird nicht für erforderlich erachtet

Vorbemerkungen:

Mit Bürgeranregung gemäß § 21 KrO NW vom 27.01.2014 beantragt die Interessengemeinschaft „Auf dem Vogelsang“ dem Verein „Frauen helfen Frauen Much Troisdorf e.V.

a) zwei geeignete (städtische) Immobilien als Frauenhäuser

sowie

b) einen Kleinbus für anstehende Fahrten der betreuten Frauen zu Gerichtsterminen oder gemeinsamen Ausflugszielen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem wird der Rhein-Sieg-Kreis gebeten, sich in Verhandlungen mit dem Land intensiv um Bereitstellung entsprechender Landesmittel zum Zweck einer notwendigen Aufstockung des derzeitigen Personals einzusetzen.

Der Text der Bürgeranregung ist als Anlage beigefügt.

Als Bürgerantrag gem. § 24 GO NW wurde das Anliegen inhaltsgleich im August 2013 bereits an die Stadt Troisdorf herangetragen. Nachdem zunächst die Zuständigkeit geklärt werden musste, werden sich die politischen Gremien der Stadt Troisdorf mit der Angelegenheit erneut befassen; dies wird jedoch nicht mehr vor der Kommunalwahl möglich sein.

Erläuterungen:

Der Verein Frauen helfen Frauen betreibt seit 1993 ein Frauenhaus im Gebiet der Stadt Troisdorf. Das derzeit genutzte Gebäude wurde im Jahr 2000 angemietet und im folgenden -auch mit finanzieller Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises in Höhe von 25.000 DM (Beschluss des Ausschusses für Soziales und soziale Beschäftigungsförderung vom 08.03.2001 -B 90/01)- renoviert und umgestaltet.

Die Finanzierung der Frauenhäuser erfolgt in Nordrhein-Westfalen hauptsächlich durch das Land. Dieses erlässt „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen“ (aktuelle Fassung vom 29.01.2014), die die Grundlage für die Auszahlung des Personalkostenzuschusses sind. Frauen helfen Frauen erhielt im Jahr 2012 (letzter Bericht aus dem Mai 2013) eine Zuwendung in Höhe von 123.695 € vom Land NW. Diese Förderung ist aber nicht kostendeckend; der Rhein-Sieg-Kreis finanziert daher seit Inbetriebnahme des Frauenhauses nicht gedeckte Sach- und Personalkosten aus Mittel des Bundessozialhilfegesetzes bzw. heute der Grundsicherung nach SGB II bzw. SGB XII. Denn Unterkunft- und Betreuungskosten während des Aufenthaltes in einem Frauenhaus zählen grundsätzlich bei entsprechendem Leistungsanspruch der Bewohnerinnen- zum Bedarf für den Lebensunterhalt.

Bis 2005 erhielt der Verein vom Rhein-Sieg-Kreis dem entsprechend eine Finanzierung der Restkosten in Form eines Tagessatzes für Unterkunft und Betreuung je Belegungstag und Bewohnerin.

Um dem Träger eine bessere Planungssicherheit zu geben und um den Arbeitsaufwand auf beiden Seiten zu verringern, wurde die Verwaltung durch Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 21.09.2004 beauftragt, auf der Grundlage der im Rahmen der Anwendung (seinerzeit) des Bundessozialhilfegesetzes berücksichtigten Betriebskosten (max. 90.000 €) eine Leistungsvereinbarung abzuschließen (B-Nr. 252/04).

Aktuell stellt der Rhein-Sieg-Kreis dem Verein auf Grundlage der Leistungsvereinbarung vom 01.01.2010 (Laufzeit bis 31.12.2015) eine institutionelle Förderung in Höhe von 98.000 € pro Jahr zur Verfügung. Eine gesetzliche Verpflichtung der Finanzierung im Wege der Leistungsvereinbarung statt als Einzelfallhilfe besteht nicht.

Die in der Bürgeranregung gemachten Vorschläge übersteigen die in der Leistungsvereinbarung verabredeten Zuwendungen, die sich auch an den Standards orientieren, die sich der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des kreiseigenen Frauenhauses setzt.

Zwei geeignete Immobilien zur Verfügung stellen:

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt nicht über geeignete Immobilien, die er dem Verein zur Verfügung stellen könnte. Selbst das Gebäude des kreiseigenen Frauenhauses ist nur angemietet; hätte der Kreis geeignete Räumlichkeiten, wäre dies nicht erforderlich.

Finanzierung eines Kleinbusses:

Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält kein eigenes Fahrzeug für sein Frauenhaus und auch die Dienstwagen stehen nicht für die Nutzung als Transportmittel zu Gerichten o.ä. zur Verfügung. Für solche notwendigen Fahrtkosten steht (mittellosen)

Bewohnerinnen der Regelbedarf zur Verfügung, der ohne Abzüge in voller Höhe zur Auszahlung gelangt und auch Anteile für Mobilität enthält. Auch im Sinne der Förderung der Eigenständigkeit der Bewohnerinnen wird das Vorhalten eines Fahrzeugs vom Rhein-Sieg-Kreis nicht für notwendig erachtet.

Ausweiten der Landesförderung:

Die Richtlinien des Landes regeln im Zusammenhang mit der Personalkostenförderung verbindliche Zuschüsse für drei Vollzeitkräfte, eine Personalausstattung, mit der das kreiseigene Frauenhaus seit seiner Gründung 1980 die Aufgabenerfüllung sicherstellt. Im Übrigen...***kann eine weitere Kraft gefördert werden, die eine entsprechende Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin nachweist.*** Damit ist die Förderung von 4 Vollzeitstellen möglich die „Frauen helfen Frauen“ auch ausschöpft. Die vom Land entwickelten Personalschlüssel werden für auskömmlich erachtet. Dass mit diesem Personaleinsatz eine qualitativ gute Betreuung möglich ist, zeigen die langjährigen Erfahrungen mit dem Kreisfrauenhaus. Verbesserungen bei der Refinanzierung der personellen Ausstattung würden sicherlich noch bessere Betreuungsmöglichkeiten schaffen, staatliche Förderung orientiert sich aber an dem, was notwendig ist und nicht an dem, was optimal wäre. Abschließend bleibt zu bemerken, dass „Frauen helfen Frauen Much/Troisdorf e.V.“ über gute Kontakte ins Fachministerium (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW) verfügt, und das Anliegen dort -wenn nicht bereits erfolgt- selber darlegen kann.

Die Verwaltung steht im Rahmen von Jahresgesprächen im regelmäßigen Austausch mit Frauen helfen Frauen e.V.. Von Seiten des Vereins geltend gemachte Unterstützungsbedarfe sind in der Vergangenheit erörtert worden und können auch künftig Gegenstand des Austausches sein.

Eine finanzielle Unterstützung, die über die Leistungsvereinbarung hinausgeht, hält die Verwaltung aus den genannten Gründen aber nicht für vertretbar.

Um Kenntnisnahme und Beratung einer Empfehlung an den Kreisausschuss wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 08.05.2014.